

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom 6. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	149.375.580 EUR	149.647.690 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	163.192.800 EUR	163.720.810 EUR

im Finanzplan mit

	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	136.079.650 EUR	137.508.090 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	144.244.720 EUR	146.984.140 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.575.450 EUR	20.789.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.855.580 EUR	29.212.160 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.845.970 EUR	8.422.660 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.267.810 EUR	5.860.380 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf	9.280.130 EUR und
für das Haushaltsjahr 2019 auf	8.422.660 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf	20.367.000 EUR und
für das Haushaltsjahr 2019 auf	8.466.660 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf	13.817.220 EUR und
für das Haushaltsjahr 2019 auf	14.073.120 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf	75.000.000 EUR und
für das Haushaltsjahr 2019 auf	88.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v.H.	550 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	480 v.H.	490 v.H.

## § 7

### Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2018 bis 2022 ist der Haushaltsausgleich bis zum Ende des Jahres 2022 wieder hergestellt.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## § 8

Soweit im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht Stellen mit k. u.-Vermerk (künftig umzuwandeln) oder k. w.-Vermerk (künftig wegfallend) versehen sind, führt dies zu den nachstehenden Rechtsfolgen:

- a) k. u.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers in eine Stelle der Besoldungs- oder Tarifgruppe, die in der Stellenübersicht angegeben ist, umzuwandeln ist.
- b) k. w.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

## § 9

Aufgrund des § 20 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden können, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 12.12.2017 angezeigt worden. Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 14.02.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 21.02.2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 während der folgenden Dienststunden: montags, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 601, öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Sankt Augustin, den 15.02.2018

In Vertretung  
gez. Rainer Gleß, Erster Beigeordneter